

01.09.2014

Artikel 1. Allgemein

Diese Bedingungen finden auf alle mit Heisterkamp Transport B.V. (nachstehend 'Heisterkamp') abgeschlossenen Verträge Anwendung. Sie gelten zudem für die diesen Verträgen vorhergehenden und daraus aufkommenden Rechtsverhältnisse sowie für ergänzende und anschließende Aufträge. Nachstehend wird der Vertragspartner von Heisterkamp bei den von Heisterkamp ausgeführten Arbeiten als 'Auftraggeber' bezeichnet. Im Falle einer Differenz zwischen dem niederländischen und dem deutschen Text dieser Allgemeinen Bedingungen herrscht der niederländische Text vor. Alle Bedingungen können auch kostenlos von der Internetseite <http://www.heisterkamp.nl/nl/contact/terms-conditions> heruntergeladen werden.

Artikel 2. Bedingungen Arbeiten Heisterkamp

Auf die von Heisterkamp abgegebenen Angebote und ausgeführten Arbeiten finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung: auf den internationalen Transport der CMR-Vertrag, ergänzend dazu die 'Algemene Vervoercondities (AVC 2002)' [Allgemeinen Transportbedingungen] und die Allgemeinen Zahlungsbedingungen von TLN (2002). Der Inlandstransport erfolgt ausschließlich unter Deckung der AVC Bedingungen 2002.

Artikel 3. Folgen der und Kommunikation mit den Fahrern

Über das CarrierWeb-System kann sowohl der Auftraggeber als auch Heisterkamp den eingesetzten Fahrzeugen folgen und ist Kommunikation mit den Fahrern möglich. Die Kommunikation ist auf der CarrierWeb-Webseite sichtbar. Heisterkamp haftet nicht für (indirekten) Schaden, wenn, einerlei durch welche Ursache, Kommunikation über CarrierWeb nicht möglich sein sollte. Dank CarrierWeb steht Ihnen u.a. eine genaue Übersicht der Fahrt- und Dienststunden des Fahrers zur Verfügung. Diese müssen Sie zur Kenntnis nehmen und bei der Planung haben Sie die Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Artikel 4. Gezwungener Stillstand

Gezwungener Stillstand durch ein (allgemeines (auch) für einen derartigen Transport geltendes) Fahrverbot gilt als Wartezeit und dafür wird der Wartetagetarif wie im Angebot erwähnt, berechnet.

Artikel 5. Dieselklausel

Auf die von Heisterkamp ausgeführten Verträge findet eine Dieselklausel Anwendung wie im Angebot erwähnt. Wenn, einerlei aus welchem Grund, kein Angebot mit Dieselklausel zwischen den Parteien Anwendung findet, gilt die nachfolgende Regelung.

Die von Heisterkamp hantierten Tarife sind auf einem Basiskraftstoffpreis basiert. Abweichungen von diesem Basiskraftstoffpreis bis 0,3 Eurocent pro Liter ergeben keine Anpassung. Für jeden weiteren Anstieg/jede weitere Senkung um € 0,003 / Liter inklusive MwSt. des tatsächlichen Kraftstoffpreises wird der Tarif um 0,1% angepasst, wobei Abrundung um eine (1) Zahl hinter dem Komma erfolgt. Jeder erste Tag im Monat wird der durchschnittliche Kraftstoffpreis des vorigen Monats berechnet. Auf der Grundlage davon wird die Abweichung des Basiskraftstoffpreises wie obenstehend berechnet. Das Ergebnis wird dem Auftraggeber separat durch Zuschlag oder Nachlass berechnet.

Artikel 6. Höhere Gewalt

Heisterkamp haftet nicht, wenn durch höhere Gewalt, als solche gelten (jedoch nicht ausschließlich) Witterungsverhältnisse, Stau, Unfall, Panne unterwegs, Störung und dergleichen, die Lieferzeiten überschritten werden. Heisterkamp kann nie für Verzögerungen, die sich daraus ergeben, dass ein Ferry- oder Flugzeuganschluss verpasst wurde, haftbar gemacht werden. Eventuell infolge eines Fahrverbots oder eines anderen Hindernisses auf (Schnell)Straßen zusätzlich gefahrene Kilometer werden dem Auftraggeber berechnet.

Artikel 7. Bußgelder

Bußgelder, Abgaben und Rechnungen von (Justiz)Behörden, die sich aus (Verletzungen von) gesetzlichen Bestimmungen, darunter (jedoch nicht ausschließlich) die im Zusammenhang mit der Größe der Trailer und des zulässigen maximalen Achsendrucks, ergeben, werden dem Auftraggeber berechnet, es sei denn, dieser kann unumstößlich nachweisen, dass (einzig) Heisterkamp für eine Verletzung/Zu widerhandlung verantwortlich und haftbar ist. Die Kosten im Zusammenhang mit bereits zuvor geladenen Trailern werden dem Auftraggeber immer berechnet.

Artikel 8. Beladung

8.1. Wenn im Angebot/Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Auftraggeber für die Beladung und das Stauen zu sorgen.

8.2 Laden und / oder Entladen oder helfen beim Laden und / oder Entladen ist auf Kosten und Risiko des Auftraggeber.

8.2 Wenn der Auftraggeber die Trailer/Aufleger Container samt Inhalt zum Transport anbietet und diese Trailer/Aufleger palettiert und/oder derart verpackt sind, dass Kontrolle der Stückzahl und/oder des Inhalts unmöglich ist, haften wir nicht für Schaden der durch diese Art der Beladung entstanden ist;

8.3 Wenn der Auftraggeber Ware zum Transport anbietet, die in einem Aufleger/Trailer/Container verladen und/oder palettiert und/oder derart verpackt ist, dass Kontrolle der Stückzahl und/oder des Inhalts unmöglich ist, ist die Anzahl und/oder der Inhalt, so wie diese vom Auftraggeber vorgegeben und/oder auf dem Frachtbrief aufgeführt wurde, für uns unverbindlich.

8.4 Der Auftraggeber wird niemals mehr als die gesetzlich zugelassene maximale Ladung/das gesetzlich zugelassene Achsgewicht des betreffenden Fahrzeugs verladen (lassen). Der Auftraggeber leistet uns für die Folgen dieser Überladung und/oder den Schaden der sich aus dieser Überladung ergibt, Gewähr, wenn dies durch das oder infolge des Vorgehens des Auftraggebers verursacht wurde.

Artikel 9. Stauung des Materials

Ladungs-, Stauungs- und Sicherungsmittel wie Spannreifen, Antirutschmatten und dergleichen werden aufgrund der Art der Arbeiten nicht von Heisterkamp zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat selbst dafür zu sorgen. Die Verantwortung für die Tauglichkeit dieser Mittel ist voll zulasten des Auftraggebers.

Artikel 10. Zolldokumente

Die von uns übernommenen Zollabfertigungen erfolgen auf Gefahr und zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber leistet Heisterkamp für Ansprüche Gewähr, die aufkommen sollten aus Unregelmäßigkeiten mit, aus dem Fehlen von, der Nichterstellung oder nicht ordnungsgemäßen Erstellung von und/oder dem nicht richtigen Umfang mit Dokumenten und/oder Unterlagen und dergleichen, aus uns oder dem Auftraggeber auferlegten Anordnungen behördlicherseits im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Verbrauchssteuern, Agrarabschöpfungen, Subventionsrückerstattungen, MwSt., verwaltungsrechtlichen oder anderen Strafgeboten usw., es sei denn, es handelt sich um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits.

Artikel 11. Genehmigungen

Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er jederzeit für die Anforderung eventueller Genehmigungen und sonstiger Unterlagen für Sondertransporte verantwortlich ist. Eventuelle Kosten die sich aus dem Fehlen einer solchen Genehmigung ergeben, werden dem Auftraggeber berechnet.

Artikel 12. Austausch von Verpackung

Der Auftraggeber hat Heisterkamp per E-Mail im Voraus und mit ausreichenden Anweisungen davon in Kenntnis zu setzen, wenn Heisterkamp Europaletten, Container, Blumenwagen, Gitterboxen, Spannreifen und dergleichen austauschen soll. Heisterkamp wird in dem Falle diese Mitteilung zwecks Anweisung an den betreffenden Fahrer weiterleiten. Ohne einen solchen elektronischen Auftrag und deutliche Anweisungen akzeptiert Heisterkamp keinerlei Verantwortung oder Haftung bei eventuellem Verlust oder (indirektem) Schaden.

Artikel 13. Ausgeschlossene Ladung

Die nachstehenden Ladungsarten werden von Heisterkamp nicht akzeptiert, es sei denn, dies wurde im Voraus schriftlich auf Geschäftsführungsebene von Heisterkamp genehmigt. Auftraggeber ist für alle Schäden auf die Verletzung dieser Vorschrift zuständig.

- Geld, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Kunstgegenstände oder Gegenstände mit Sammlungswert;
- Arzneimittel;
- High Value Loads, ein Ladungswert von € 500.000 und mehr ist Heisterkamp im Voraus schriftlich zu melden;

- mit Verbrauchssteuer belastete Ware (Tabak, Alkohol und dergleichen);
- Waffen, Sprengstoff, Feuerwerkskörper;
- Vieh;

- überproportionale Ladung, Schwer- und Spezialtransporten
- Tanktransport;
- Abfälle als Schüttgut und gefährliche Abfälle
- ADR Tanktransport
- ADR Ladungen der Klasse:
 - o ADR Klasse 1: (Explosivstoffe, Explosivgegenstände)
 - o ADR Klasse 6.2 (infektiös)
 - o ADR Klasse 7: (radioaktive Stoffe)
 - o Klassen mit hohes Risiko Tabell 1.10.5
- verderbliche Ware.

Artikel 14. Frachtdokumente und Auslieferung

Heisterkamp überreicht dem Auftraggeber grundsätzlich keine (Original)Frachtbriefe. Das Fehlen eines Frachtbriefs ist kein Grund, die Frachtzahlung zu verweigern. Heisterkamp wird sich darum bemühen, einen (unterzeichneten) Frachtbrief zu überreichen. Der Absender ist verpflichtet, den Frachtbrief Heisterkamp zu überreichen und diesen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. In dem Falle werden die Verwaltungsgebühren und die Kosten des Versands (per Einschreiben) mit einem Mindestbetrag von € 12,50 pro Dokument/Frachtbrief dem Auftraggeber berechnet. Die Auslieferung endet in dem Moment, in der Trailer/Container/Aufleger geparkt oder losgekoppelt wird.

Artikel 15. Kabotage

Kabotage ist nur streng nach der geltenden EU-Verordnung und den eventuellen (ergänzenden) spezifischen Anforderungen, die in jedem Land für Kabotage gelten, erlaubt. Auftraggeber ist für alle Schäden auf die Verletzung dieser Vorschrift zuständig.

Artikel 16. Nachnahmesendung

Nachnahmesendungen werden von Heisterkamp nicht ausgeführt. Wenn der Fahrer dennoch, einerlei aus welchem Grund, vom oder im Namen des Auftraggebers Anweisungen erhalten hat, eine Nachnahmesendung vorzunehmen, haftet Heisterkamp niemals für den eventuellen Verlust der für diese Fracht erhaltenen Gelder.

Artikel 17. Überwachtes Parken

Der Auftraggeber hat deutliche schriftliche Anweisungen zu geben was hochwertige Ladungen anbelangt. Auf Ersuchen des Auftraggebers werden möglichst überwachte Parkplätze benutzt. Der Auftraggeber hat in dem Falle zuvor schriftlich mitzuteilen, welche Parkplätze benutzt werden können. Dabei sind selbstverständlich wohl die gesetzlich vorgeschriebenen Fahr- und Ruhezeiten zu beachten. Zudem wird ein überwachter Parkplatz benutzt, wenn dies nach Meinung von Heisterkamp oder eines Fahrers aufgrund der aktuellen Umstände angemessenerweise notwendig ist. Eventuelle Kosten die sich aus der Benutzung des überwachten Parkplatzes ergeben, werden dem Auftraggeber berechnet.

Artikel 18. Verrechnung von Rechnungen

Es ist dem Auftraggeber untersagt, eine eventuelle Forderung des Auftraggebers an Heisterkamp mit Rechnungen von Heisterkamp zu verrechnen.

Artikel 19. Zahlung

Die Zahlungsfrist der Rechnungen von Heisterkamp beträgt 30 (dreißig) Tage. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, seine eigenen Rechnungen mit noch ausstehenden Rechnungen von Heisterkamp zu verrechnen, es sei denn, Heisterkamp hat sich damit zuvor und schriftlich einverstanden erklärt. Die Allgemeinen Zahlungsbedingungen von TLN (2002) finden Anwendung.

Artikel 20. Inkasso

Wenn im Falle des Zahlungsverzugs Inkasso auf gerichtlichem oder anderem Wege vorgenommen wird, wird der einzuziehende Betrag um 10% Verwaltungsgebühren sowie um die eventuellen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erhöht.

Artikel 21. Änderung der Bedingungen

Heisterkamp kann diese Bedingungen ändern. Nach einer solchen Änderung finden die geänderten Bedingungen auf den nächsten Vertrag mit dem Auftraggeber oder einem anderen Vertragspartner, sowie auf das diesem Vertragsabschluss vorhergehende Rechtsverhältnis Anwendung. Wenn eine Übersetzung dieser Bedingungen vorliegt, herrscht der niederländische Text vor. Maßnahmen behördlicherseits, die sich dem Einfluss von Heisterkamp entziehen und welche die Transportkosten beeinflussen könnten, werden auf

der Grundlage von 'pas through' Kosten in der Kostpreiskalkulation miteinbezogen. Dabei ist an Sachen wie, jedoch nicht ausschließlich, Wegepreise, (Straßenbenutzungs)Gebühren. Steuern und Zulagen zu denken.

Wenn eine solche Situation eintritt, werden sich der Auftraggeber und Heisterkamp über die Art und Weise, wie diese Kosten ab Datum des Inkrafttretens in die Tarife mit einzubeziehen sind, beraten.

Artikel 22. Haftung

Heisterkamp haftet in keinem Falle für (indirekten) Schaden. Wenn Heisterkamp trotz der vorigen Bestimmung für einen bestimmten Schaden haftbar zu gelten hat, der auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Heisterkamp, von den Führungskräften oder Arbeitnehmern von Heisterkamp zurückzuführen ist, beschränkt sich die Haftung auf den direkten Schaden an Sachen oder Personen und ,gilt diese nie für, eventuellen Betriebsschaden oder anderen indirekten Schaden, darunter auch Gewinn- oder Einkommensausfall.

Art 23. Einstellung von Fahrern durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber oder die Tochtergesellschaft des Auftraggebers ist nicht berechtigt um ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Heisterkamp ein Arbeitsverhältnis mit einem Fahrer von Heisterkamp abzuschließen. Wenn der Auftraggeber oder die Tochtergesellschaft des Auftraggebers ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Heisterkamp einen Arbeitsvertrag mit einem Fahrer von Heisterkamp abschließt, ist eine Vergütung in Höhe von 6 Monatsgehältern verschuldet.

Artikel 24. Geltendes Recht und zuständiger Richter

Auf alle Angebote und Verträge von Heisterkamp findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Sämtliche Differenzen, die sich im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und Heisterkamp abgeschlossenen Vertrag oder anderen Verträgen, die daraus hervorgehen, ergeben sollten, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Almelo zur Entscheidung vorgelegt.